

Amt: FB Finanzen, Wirtschaftsförderung und Kultur

Az.:

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Magistrat	14.10.2024			
Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

V o r l a g e

Erlass einer Satzung über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grundsteuer – Hebesatzsatzung für das Jahr 2025.

Beschlussvorschlag:

Die als Entwurf vorliegende „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer – Hebesatzsatzung“ der Stadt Laubach wird als Satzung mit dem nachstehenden Hebesatz beschlossen:

→ Grundsteuer A	<u>328 v. H.</u>
→ Grundsteuer B	<u>319 v. H.</u>
→ Gewerbesteuer	<u>420 v. H.</u>

Begründung:

Gemäß § 27 Abs.1 GrStG kann der Hebesatz für mehrere Jahr festgesetzt werden. Zusätzlich regelt § 99 Abs. 1 Ziff. 2 HGO, dass die Gemeinde Steuern, deren Hebesätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben darf, wenn die Haushaltssatzung zum Beginn der Haushalsjahres noch nicht bekannt gemacht ist.

Mit der Grundsteuer erfolgt eine Neubewertung aller Grundstücke und damit eine neue Hauptveranlagung.

Es besteht die Gefahr, dass zum Jahresbeginn 2025 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht mehr wirksam auf die Hebesätze des Vorjahres zugegriffen werden kann.

Das HMdF hat jeder Kommune eine Hebesatzempfehlung zukommen lassen, mit welchen die Kommune „aufkommensneutral“ zur bisherigen Rechtslage wäre.

(Matthias Meyer)
Bürgermeister

Anlagen:

Mitteilung der Hebesatzempfehlung
Mitteilung Hebesatzempfehlung - aktualisiert
Hebesatzung_2025
